

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN LANDSCHAFTSGESTALTENDE MASSNAHMEN

Leitfaden für die Förderung von Streuobstpflanzungen im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung 2007 – 2013, Maßnahme 323 c – Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes – Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Landschaftsentwicklung

- ☞ Projekte sind laut Beratung/Planung oder Auspflanzinfo durchzuführen: Pflanzenzusammenstellung, Ausgestaltung, Schnitt- u. Pflegemaßnahmen, ..
- ☞ Vor der Durchführung des Projektes ist bezüglich der fachlichen Beurteilung der Kontakt mit der NÖ Landesregierung / Abt. LF6 Landentwicklung herzustellen.
- ☞ **Auspflanzung muss auf landwirtschaftlich gewidmeten Flächen in der landwirtschaftlichen Flur erfolgen.**
- ☞ **Keine Pflanzung auf Flächen, die als Bauland gewidmet sind** (z.B. auf Bauparzellen oder in Hausgärten)
- ☞ Wildgehölzpflanzungen:
Verwendung standortgerechter und in der Region heimischer Gehölze.
(Förderobergrenze: Euro 2,--/Pflanze)
- ☞ Obstbaumprojekte:
Verwendung bodenständiger Sorten auf Sämlingsunterlage (Förderobergrenze: Euro 20,--/Baum)
- ☞ Alleebäume:
Förderobergrenze: max. Euro 25,--/Baum
- ☞ **Wildverbisschutzmaßnahmen (Höhe mind. 1 m) sind jedenfalls durchzuführen** (Fegeschutzspiralen und Drainageschläuche entsprechen nicht den Anforderungen!).
- ☞ Pflanzung auf Weideflächen - zusätzlicher Schutz
Die Bäume/Sträucher sind vor Weidetieren unbedingt zu schützen (Zaun, ...) und ersetzt grundsätzlich den Wildschutz nicht - Ausnahme: der Weideschutz ist "hasendicht".
- ☞ Einsaaten von Krautazonen:
Sofern eine Einsaat vorgenommen wird (nur nach Rücksprache mit der Abt. LF6), ist ausschließlich autochthones Saatgut (Heublumen aus der Region) zu verwenden.
- ☞ Flächige Einzäunung nur in begründeten Ausnahmefällen und max. 10 Jahre
- ☞ Die Projektfläche darf nicht gedüngt werden (Ausnahme: Überschirmungsbereich mit Kompost/Mist) und es darf keine Spritzung der Pflanzen/Projektfläche mit chem.-synthetischen Schädlings-, Pilz- und Unkrautbekämpfungsmitteln erfolgen.
- ☞ Nach Fertigstellung des Projektes sind die bezahlten Originalrechnungen samt Zahlungsbelege zur Förderung vorzulegen.
- ☞ Bei ordnungsgemäßer Durchführung laut Beratung/Planung und Kontrolle durch die NÖ Landesregierung/Abt. LF6-Landentwicklung, erfolgt die Förderung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- ☞ **Erhaltungspflicht: 5 Jahre** (Wildverbisschutz, Bewässerung, Schnitt, Nachpflanzung bei Ausfall)
- ☞ Bestehende Verpflichtungen (z. B. wasserrechts, forst- oder naturschutzbehördliche Auflagen oder **Pflanzung auf K-, WF- oder WS-Flächen** im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen) können nicht gefördert werden.
- ☞ Der Projektwerber ist für die Richtigkeit der angegebenen Daten und beigebrachten Unterlagen verantwortlich. Die Förderungsstelle behält sich vor, im Falle falscher Angaben oder bei zweckentfremdeter Nutzung, die Förderung zu kürzen oder gänzlich zu streichen bzw. zurückzufordern.